

Verordnung zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung – EEff-MV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2023
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/2002/EU, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 210, sind von den Mitgliedstaaten kumulierte Endenergieeinsparungen durch neue jährliche Einsparungen in Höhe von 0,8 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Jänner 2019, zu erreichen.

Diese Bestimmung wurde in § 38 Abs. 1 Z 2 lit. a des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2023, insofern umgesetzt, als im Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 durch die Setzung von alternativen strategischen Maßnahmen, kumulierte Endenergieeinsparungen in Höhe von mindestens 650 Petajoule zu erbringen sind, wobei laut § 38 Abs. 6 EEffG Einsparungen in Höhe von mindestens 570 Petajoule vom Bund zu erbringen sind. Gemäß Art. 7 Abs. 9 der Richtlinie 2018/2002/EU haben Einsparungen, die aus alternativen strategischen Maßnahmen resultieren, im Einklang mit Anhang V der Richtlinie 2018/2002/EU berechnet zu werden, um auf die kumulierte Energieeinsparverpflichtung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2018/2002/EU anrechenbar zu sein.

Anhang V der Richtlinie 2018/2002/EU enthält Methoden zur Berechnung von Endenergieeinsparungen und legt Grundsätze fest, die bei der Ermittlung von Endenergieeinsparungen einzuhalten sind. Insbesondere zur konkretisierenden Umsetzung des Anhangs V der Richtlinie 2018/2002/EU wurde in § 62 Abs. 3 und 4 EEffG vorgesehen, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen, zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt ist (Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung – EEff-MV).

Der Bund ist zur Erreichung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele gemäß § 38 Abs. 6 EEffG verantwortlich. Die Beiträge der Länder werden anhand von Richtwerten gemäß § 70 Abs. 1 EEffG und Anhang 2 zu § 70 dokumentiert. Insofern sind daher auch nur Bund und Länder Adressaten der EEff-MV.

Ziel(e)

In der EEff-MV wird geregelt, unter welchen Bedingungen gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen anrechenbare Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 2018/2002/EU darstellen, wie die daraus resultierenden Endenergieeinsparungen berechnet werden und wie die Eintragung der Energieeffizienzmaßnahmen in die Meldeplattform zu erfolgen hat.

Weiters werden in Anhang 1 der EEff-MV die „verallgemeinerten Bewertungsmethoden“ aufgezählt und im Detail erläutert. Anhang 2 der EEff-MV stellt die in der gemäß Art. 21 der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, vorgesehenen Umrechnungsfaktoren zur Umrechnung von Endenergieverbrauch in Primärenergieverbrauch dar.

Aus der EEff-MV samt den Anhängen ergibt sich keine Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich ausschließlich aus § 38 Abs. 1 Z 2 lit. a

in Verbindung mit Abs. 6 EEffG. Die Kosten, die für den Bund daraus entstehen, wurden bereits in der WFA zum EEffG dargestellt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erfordernisse für die Anrechenbarkeit:

In § 3 EEff-MV wird klargestellt, was unter einem nach der Richtlinie 2018/2002/EU erforderlichen Anreiz für die Setzung einer Energieeffizienzmaßnahme zu verstehen ist und wie im Fall einer mehrfachen Anreizsetzung vorzugehen ist. Weiters werden in § 4 EEff-MV detaillierte Regelungen zum Zeitpunkt der Maßnahmensetzung und in § 5 und § 6 EEff-MV zur Verwendung von verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen getroffen.

Regelungen zur Ermittlung von Endenergieeinsparungen:

Es werden Regelungen getroffen, wonach eine nach der Richtlinie 2018/2002/EU anrechenbare Endenergieeinsparung durch den Vergleich mit einem in § 7 EEff-MV beschriebenen Referenzendenergieverbrauch gemäß § 8 ermittelt wird. In § 9 EEff-MV wird festgelegt, welche Datenquellen herangezogen werden können und welchen Kriterien allenfalls durchgeführte Messungen zu entsprechen haben (§ 10 EEff-MV). Weiters wird in § 11 EEff-MV klargestellt, wie eine Zuordnung der Endenergieeinsparungen auf Haushalte oder begünstigte Haushalte zu erfolgen hat.

Meldungen:

In § 12 EEff-MV wird klargestellt, welche Informationen bei Meldung einer Energieeffizienzmaßnahme in der elektronischen Meldeplattform zu melden sind und in § 13 EEff-MV wie bei der Teilung von Energieeffizienzmaßnahmen vorzugehen ist.

Aufzählung und Beschreibung der verallgemeinerten Methoden:

Die verallgemeinerten Methoden und zusätzlichen Dokumentationserfordernisse werden anhand einer vorgegebenen Berechnungsformel und Standardwerten in Anhang 1 festgelegt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2018/2002/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1046579371).